



**Richtlinien  
für die Bekleidung der in der Heimerziehung/in sonstigen Betreuten Wohnformen Bremens  
lebenden jungen Menschen**

1. Bei der Aufnahme eines jungen Menschen in der Heimerziehung/in sonstigen Betreuten Wohnformen gem. § 34 KJHG soll die angemessene und der Jahreszeit entsprechend erforderliche Bekleidung vorhanden sein. Die monatlichen Bekleidungspauschalen sind Bestandteil des notwendigen Unterhaltes nach § 39 Abs. 1 KJHG und dienen als laufende Leistungen der Erneuerung und Ergänzung der erforderlichen Bekleidung.
2. Anhaltspunkte für die erforderliche Bekleidung ergeben sich aus dem beigefügten Bekleidungsverzeichnis. Die in dieser Liste enthaltene Aufzählung ist beispielhaft. Der individuelle Bedarf ist maßgebend, die körperliche Entwicklung des jungen Menschen ist zu berücksichtigen. Die Bekleidung muss ausreichend zum Wechseln vorhanden sein (Oberbekleidung dreifach, Wäsche siebenfach).
3. Der Ambulante Soziale Dienste klärt mit der aufnehmenden Einrichtung, ob fehlende Bekleidungsstücke noch im Elternhaus vorhanden sind und der Einrichtung übermittelt bzw. von ihr abgeholt werden können. Soweit eine Bekleidungsergänzung aus der Herkunftsfamilie nicht möglich ist, wird sie von der Einrichtung mit Hilfe des Bekleidungsverzeichnisses, mit der die Bekleidung zu erfassen ist, beantragt (**Erstbekleidungsantrag**) und nach vorheriger Zustimmung der kostenübernehmenden Stelle (Wirtschaftliche Jugendhilfe) beschafft. In dringenden Fällen ist die fehlende erforderliche Bekleidung vor dem Vorliegen des Kostenübernahmescheines mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe telefonisch abzustimmen und von der Einrichtung mit dem jungen Menschen zu kaufen.
4. Bei einem Zusatzbedarf aus besonderem Anlass wie z. B. der Konfirmation/Kommunion oder im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung kann ein Antrag auf Gewährung einer Bekleidungshilfe (**Sonderbekleidungsantrag**) gestellt werden. Solche Sonderanträge sind z. B. auch bei einem besonderen Wachstumsschub und bei einer gravierenden Gewichtsveränderung möglich. Die vorgenannten Einzelanträge sind auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Sie sind zu begründen.
5. Von der Möglichkeit, gut erhaltene, jedoch zu klein gewordene Sachen innerhalb der Gruppen zu verwenden, kann in begründeten Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, wenn der junge Mensch zustimmt bzw. die Zustimmung vorausgesetzt werden kann und es sich nicht um Bekleidungsstücke handelt, die von Familienangehörigen angeschafft worden sind.
6. Die Bekleidungspauschale wird für den einzelnen jungen Menschen gewährt und ist nicht Teil des Entgeltes/Pflegesatzes. Sie ist für notwendige Erneuerung und Ergänzung der erforderlichen Bekleidung bestimmt. Eine vorherige Genehmigung durch den Kostenträger zum Kauf von Bekleidung ist nicht erforderlich wenn die Kosten im Rahmen der monatlichen Pauschalen eines Halbjahres bleiben, d. h. sie können bis zu 6 Monaten überzogen oder auch angespart werden.
7. Die Belege der Bekleidungs Ausgaben für den einzelnen jungen Menschen sind in der Einrichtung als Nachweise bis zu 2 Jahren nach der Entlassung aufzubewahren.

8. Das bei der Aufnahme zu erstellende Bekleidungsverzeichnis ist während des Aufenthaltes bei Kindern möglichst weiter zu führen. Die Bekleidung ist bei der Entlassung im angemessenen Zustand zu übergeben. Das Verzeichnis bzw. die Zusammenstellung über die mitgegebene Bekleidung ist den Eltern bzw. den Aufzunehmenden auszuhändigen und von ihnen mit der Abrechnung der Pauschale zu quittieren. Die Unterlagen werden in der Einrichtung bis zu 2 Jahren aufbewahrt. Eine Kopie erhält die kostenübernehmende Stelle.
- 8.1 Besonders **Jugendliche** sollen möglichst viel Eigenverantwortung für ihre Bekleidung übernehmen. Je älter sie sind und je länger sie in der Einrichtung bzw. in der Betreuten Wohnform leben, je mehr müssen sie für ihre Bekleidung und für die Bekleidungs pauschalen allein verantwortlich sein. Sie sind für die zweckentsprechende Verwendung der Bekleidungs pauschalen rechenschaftspflichtig. Deshalb haben sie bei ihrer Entlassung die Abrechnung der Bekleidungs pauschalen zu quittieren. Dieser Beleg wird in der Einrichtung bis zu 2 Jahren aufbewahrt. Eine Durchschrift bzw. eine Kopie erhält die kostenübernehmende Stelle.
9. Die Bekleidungs pauschale wird gewährt:
- a) bei Aufnahme des jungen Menschen in der ersten Hälfte des Monats bzw. bei Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats
- der volle Betrag
- b) Bei Aufnahme des jungen Menschen in der zweiten Hälfte des Monats bzw. bei Entlassung in der ersten Hälfte des Monats
- der halbe Betrag
10. Die Bekleidungs pauschale wird nicht gewährt bei kurzfristigen und vorübergehenden Aufnahmen (**Notaufnahmen**) bis zu 6 Wochen. Wenn hier bei Aufhalten von mehr als 3 Tagen Bekleidungs ergänzungen notwendig sind, so ist der erforderliche Ergänzungsantrag unverzüglich telefonisch mit der kostenübernehmenden Stelle (Wirtschaftliche Jugendhilfe) abzustimmen. Die Einrichtung kaut die notwendige Ergänzungs bekleidung mit dem jungen Menschen. Sie legt den Betrag vor und rechnet ihn mit der nächsten Heimkostenrechnung ab. Für Notaufnahmen gelten die Ziffern 8. + 8.1 nicht.
11. Für **Jugendliche und junge Volljährige** in Jugendwohngemeinschaften, im Betreuten Jugendwohnen, in der Nachbetreuung und in der Mobilen – bzw. Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung, die für ihren Lebensunterhalt Leistungen entsprechend den Vorschriften des BSHG erhalten, wird die Bekleidungs pauschale der nachfolgenden Ziffer 13 **nicht** gewährt. Für sie gelten weiterhin die Bekleidungs pauschalen der Sozialhilfe als Unterhaltsleistungen nach § 39 KJHG. Deshalb sind diese Leistungen auch ab **Beginn** der Hilfen nach §§ 27, 34, 35, 35 a, 41 KJHG zu gewähren.
12. Diese Richtlinien finden Anwendung – bis auf die vorgenannten Ausnahmen – bei allen jungen Menschen, die in Bremischen Einrichtungen/Betreuten Wohnformen der Jugendhilfe leben. Sie treten ab 01. Juli 1997 in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien vom Juli 1991 ab.
13. Die monatliche Bekleidungs pauschale beträgt ab 1. Juli 1997 einheitlich für alle Altersgruppen **in der Jugendhilfe**

€ 34,26

Bremen, im Mai 1997  
AZ: 423-82-01/11-1